

# Fernwärme in Zeiten der kommunalen Wärmeplanung

## Rechtliche Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung der Wärmeplanung unter Berücksichtigung des EE-Ausbaus



# Fragestellung

- Inwieweit kann die kommunale Wärmeplanung andere Energieplanung und regionalen EE-Ausbau berücksichtigen?
- Welche rechtlichen Weiterentwicklungen sind empfehlenswert?

# Rechtlicher Status Quo der Wärmeplanung

# Rechtlicher Status Quo der Wärmeplanung

## – Überblick zum Wärmeplanungsgesetzes (WPG)

- Seit dem 1. Januar 2024 in Kraft getreten;
- **Ziel des WPG:** Wesentlicher Beitrag zur Umstellung der Wärmeerzeugung- und Versorgung auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder eine Kombination dazu bis spätestens 2045 treibhausgasneutrale Wärmeversorgung
- **Pflicht zur flächendeckenden Wärmeplanung (§4 WPG):** Kommunen mit über 100.000 Einwohnern müssen bis Mitte 2026, kleinere Kommunen bis Mitte 2028, entsprechende Pläne vorlegen.
- **Bereits bestehende Wärmepläne:** In 337 Kommunen, insbesondere in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, existieren bereits Wärmepläne, die vor den bundesgesetzlichen Fristen erstellt wurden.
- **Aktueller Umsetzungsstand:** Über 38 % der Kommunen haben den Prozess zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans initiiert, unterstützt durch Fördermittel des BMWK

# Rechtlicher Status Quo der Wärmeplanung

## – Herausforderung der Wärmeplanung

- **Datenlage**
  - Heterogene Datenverfügbarkeit erschwert die Erstellung der Wärmepläne
  - Fehlende Standards für Datenerhebung und –Verarbeitung
- **Integration erneuerbarer Energien**
  - Hoher Anteil fossiler Energieträger in bestehenden Fernwärmenetzen
  - Potenziale für Solarthermie, Geothermie und Power-to-Heat-Technologien noch nicht vollständig genutzt
- **Kommunale Kapazitäten**
  - Fachkräftemangel und begrenzte Ressourcen auf kommunaler Ebene
  - Unterschiedlicher Fortschritt zwischen Bundesländern und Kommunen
- **Koordination und Zusammenarbeit**
  - Geringe Verzahnung von Wärmeplanung mit EE-Ausbau und Stadtentwicklung
  - Notwendigkeit interkommunaler Kooperationen und bundesweiter Leitlinien

# Rechtlicher Status Quo der Wärmeplanung

- **Beteiligung in der kommunalen Wärmeplanung nach § 7 WPG**
  - die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden
  - Netzbetreiber im beplanten Gebiet und Gemeinde
  - „Kann“-Beteiligung: u.a. **potenzielle Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien** oder von unvermeidbarer Abwärme; Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die sich in einem an das geplante Gebiet angrenzenden Gebiet befinden

# Rechtlicher Status Quo der Wärmeplanung

## Ansätze einer integrierten Wärmeplanung (1/2)

### – § 8 WPG: Energieinfrastrukturplanungen

- (1) Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 4 und 5 teilen die in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre **jeweiligen Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas- oder Wärmenetzinfrastruktur** im beplanten Gebiet bis zum Zieljahr mit, sofern solche Planungen vorliegen. Für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen ist § 11 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.
- „**Ansatz**“ einer Systemperspektive in der kommunalen Wärmeplanung

# Rechtlicher Status Quo der Wärmeplanung

## Ansätze einer integrierten Wärmeplanung (2/2)

- **§ 9 WPG: Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze**
  - (1) Die planungsverantwortliche Stelle hat nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung **bei der Wärmeplanung den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes** und die zu seiner Erfüllung **festgelegten Ziele zu berücksichtigen**.
  - (2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt **vorliegende Planungen** gemäß § 8 Absatz 1, von der Bundesnetzagentur genehmigte verbindliche Fahrpläne gemäß § 71k Absatz 1 Nummer 2 **des Gebäudeenergiegesetzes, Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien** im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende oder in Erstellung befindliche **Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne** nach § 32 dieses Gesetzes.
  - (3) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die **allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie wissenschaftlich fundierte Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit**.



# Rechtlicher Status Quo der Nutzung von erneuerbaren Energien im Wärmebereich

# Rechtlicher Status Quo von erneuerbaren Energien in der Wärmeplanung

- **Herausforderungen bei Bestandsnetzen**
  - **Hohe Investitionskosten:** Umstellung auf mindestens 30% EE bis 2030 und 80% EE bis 2040 erfordert erhebliche Mittel.
  - **Härtefallregelung (§29 Abs. 2 WPG):** „Schlupfloch“ für Netzbetreiber, um Fristen zu verlängern (2034/2044)
  - **Uneinheitliche Vorgaben der Länder (§29 Abs. 9 WPG):** Bundesländer können höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen festlegen, was Planung und Umsetzung erschwert.
- **Vorgaben für neue Netze**
  - **Biomassebegrenzung (§30 Abs. 2 WPG)** (max. 25% bei Netzen >50 km ab 2024, 15% ab 2045): Reduziert Optionen, obwohl Biomasse oft kurzfristig verfügbar ist.
  - **Mindestens 65% EE ab 2025 (§30 Abs. 1 WPG):** Technologisch und wirtschaftlich anspruchsvoll für Netzbetreiber
  - Fachkräftemangel und begrenzte Ressourcen auf kommunaler Ebene
  - Unterschiedlicher Fortschritt zwischen Bundesländern und Kommunen
- **Uneinheitliche Definition unvermeidbarer Abwärme:**
  - **Definition der Abwärme (§2 Nr. 15 HkNRG):** Wirtschaftliche und sicherheitstechnische Ausnahmen schaffen Interpretationsspielraum; Gleichstellung der Wärme aus thermischer Abfallbehandlung (§3 Abs. 4 WPG) der unvermeidbarer Abwärme; fehlende Definition in EnEFG;

# Rechtlicher Status Quo von erneuerbaren Energien im Wärmebereich

## Exkurs: Zukunft der Verlängerung des KWKG ungewiss

### – Aktuelle Befristung in KWKG

- Förderung nur für Anlagen, die bis **31. Dezember 2026** in Dauerbetrieb genommen werden.

### Gesetzesentwurf vom 5. November 2024

- Ziel: Verlängerung der Förderung für KWK-Anlagen, Wärmenetze, Wärmespeicher und E-Heizer.
- Lange Planungs- und Genehmigungszeiträume: Projekte benötigen oft mehr als zwei Jahre; Verlängerung soll Planungssicherheit schaffen.

### – Geplante Änderungen:

- Verlängerung der Geltungsdauer – Förderung bis zum 31.12.2030 sowie Anpassung der Förderregelungen

# Rechtlicher Status Quo zur Planung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien

# Rechtlicher Status Quo zur Planung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien

## Beispiel: Windenergieausbau an Land

### — Verbindliche Flächenziele für die Bundesländer:

- Bis Ende 2027 sollen 1,4 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.
- Bis Ende 2032 soll dieser Anteil auf 2 % steigen.
- Die Verteilung der Flächenziele berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen der einzelnen Bundesländer.

### — Integration in das Planungsrecht

- Änderungen im BauGB integrieren die Flächenziele des WindBG in die Planungsprozesse
- Planung von Windenergieanlagen erfolgt durch eine Positivplanung, bei der öffentliche und private Belange berücksichtigt werden.

### — Vereinfachtes Repowering:

- Bis 2030 gilt eine Vorfahrtregelung für Repowering-Vorhaben, die ein vereinfachtes Ersetzen bestehender Anlagen am oder in der Nähe des bisherigen Standorts ermöglicht.

# Rechtlicher Status Quo zur Planung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien

## Beispiel: Stromnetzplanung

### — Bedarfsplanung (§§ 12 a-e EnWG):

#### — Szenariorahmen ( §12a EnWG)

- „[...] alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b.[...]“; „[...] angemessene Annahmen für die jeweiligen Szenarien zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom[...]“; „[...]Der Szenariorahmen hat die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie angemessen zu berücksichtigen[...]“

#### — NEP ( §12b EnWG)

- „[...] alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes[...]“

### — ÜNB-Bedarfsplanung (Strom)

- Langzeitszenarien werden aufgestellt, 3 Alternativen und 3 die Zieljahr 2045 betrachten (§ 12 a EnWG), jedes gerade Kalenderjahr vorgelegt
- Aus Langzeitszenarien werden alle 4 Jahre Netzentwicklungspläne erstellt und der BNetzA vorgelegt
- Szenariorahmen geht in Marktsimulation ein, Netzengpässe, Ausfälle etc. werden analysiert. Grundsatz: Optimieren vor verstärken vor Ausbauen. Diese Maßnahmen bilden den NEP Strom
- BNetzA legt alle vier Jahre der Bundesregierung Bedarfspläne vor
- Besteht aus NEP und Umweltbericht (SUP) der BNetzA

# Zwischenfazit

- **EE-Ausbau folgt einer anderen Planungslogik als die kommunale Wärmeplanung, das Wissen über Potenzialflächen für Wind an Land liegt aber bei den Kommunen vor und kann bei Bedarf berücksichtigt werden.**
- **die deutschlandweite Bedarfsplanung der ÜNB und die SES können ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Informationen und Vorgaben sollten stärker in die kommunale Wärmeplanung Eingang finden, da die Wärmeplanung letztlich eine Gesamtenergieplanung vor Ort erfordert.**

# Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur stärkeren Verzahnung von Wärmeplanung und EE-Ausbau



# Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Reformvorschläge

## Weiterentwicklungsmöglichkeiten

- **Regionale Spiegelung der Systementwicklungsstrategie:** Bundesweite Systementwicklungsstrategie muss in kommunalen Planungsprozessen berücksichtigt werden, gleichzeitig müssen Kommunen und planungsverantwortliche Stellen selbst systemübergreifend in der Region arbeiten und damit den Prozess der Systementwicklungsstrategie spiegeln. Die Anforderungen an ein solches kommunales Systemdenken werfen auch Fragen zu den Kapazitäten der Kommunen im System und in der Planung der Systemstrategie auf.
- **Kohärenz:** gesetzesübergreifende einheitliche Definitionen (Beispiel Abwärme), damit alle Pläne zueinander passen.
- **Kurzfristig: Verlängerung der Geltungsdauer des KWKG** zur Unterstützung der Wärmewende und langfristige Integration in das EEG (EE-Wärme).
- **Verbindlichkeit:** Stärkung der Geltung der Wärmeplanung für die kommunale Energiepolitik insgesamt.

Institut für Klimaschutz,  
Energie und Mobilität e.V.

Alte Jakobstraße 85-86  
10179 Berlin

[info@ikem.de](mailto:info@ikem.de)  
[www.ikem.de](http://www.ikem.de)

**IKEM**